

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
DEUREX® PURE

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS DES UNTERNEHMENS

- 1.1. Produktidentifikator:** DEUREX® Pure
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen , von denen abgeraten wird**
Relevante identifizierte Verwendung: Adsorptions- und Bindemittel
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

DEUREX AG
Dr.-Bergius-Straße 8 – 12
D - 06729 Elsteraue
Tel.: +49(0)3441 / 8 29 29 29, Fax: +49(0)3441 / 8 29 29 28
info@DeurexPure.com
www.DeurexPure.com

- 1.4. Notrufnummer:**
Gemeinsames Gif tinformat ionszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
D-99089 Erfurt
Tel.: +49(0)361 - 730730

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
keine
- 2.2. Kennzeichnungselemente**
Verordnung EG/1272/2008:
H-Sätze: keine
P-Sätze: keine

Zusätzliche Hinweise: Keine gefährliche Zubereitung nach Richtlinie 1999/45/EG.

Zulassungen:

Das Produkt DEUREX® Pure entspricht hinsichtlich der Ölbinde- und -haltefähigkeiten den Anforderungen an Ölbinder, Bek. des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 12. März 1990 (GMBI S. 335) und 23.04.1998 für Typ I, II, SF und der LTWS-Nr. 27 (Juni 1999).
DEKRA-Prüfbericht-Nr.: 55251253/15

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chemische Identität: Polyethylenwachs

Chemische Charakterisierung:

CAS-Nr.: Die für dieses Produkt relevanten Rohstoffe haben CAS-Nummern.
EINECS-Nr.: Die für dieses Produkt relevanten Rohstoffe sind im EINECS registriert.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

EINECS-Nr.	Bezeichnung CAS-Nr.	Kennzeichnung R-Sätze	Gehalt-%
- keine keine	-	-	

Erläuterung der R-Sätze → Kapitel 16

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Symptome und Wirkungen:

Keine typischen Symptome und Wirkungen bekannt. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

4.2. Allgemeines:

Keine gefährliche Zubereitung im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV.).

4.3. Erste Hilfe:

Einatmen: Nicht anwendbar. Produkt ist staubfrei. Nur beim Einatmen von Dämpfen, Rauch und Gasen, die bei höheren Temperaturen entstehen, sind Irritationen der Atemwege möglich.

Haut: Normale Arbeitshygiene ausreichend. Bei häufigem und längerem Kontakt Hautpartien mit viel Wasser und Seife abwaschen und reichlich nachspülen. Im Brandfall Erste Hilfe entsprechend dem Grad der Verbrennung. Betroffene Körperstelle mit kühlem Wasser abkühlen. Erstarrtes Produkt nicht von der Haut abziehen. Kleider nur entfernen, wenn sie nicht an der Haut haften. Betroffene Stellen mit sterilem Metalline-Brandtuch bedecken und für ärztliche Behandlung sorgen.

Auge: Nicht anwendbar.

Verschlucken: Bei einem unbeabsichtigten Verschlucken der Fasern ist bei Beschwerden ein Arzt zu konsultieren.

4.4 Hinweise für den Arzt:

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Geeignete Löschmittel:

Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlensäure, Wassersprühnebel

5.2. Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.3. Besondere Gefährdungen durch den Stoff selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

Brennbares, in der Hitze schmelzendes Produkt.

Gefahr der Ausbreitung eines Brandes durch brennbare Abtropfungen.

Brandgase nicht einatmen → Kapitel 10.

5.4. Besondere Schutzausrüstungen bei der Brandbekämpfung:

Zugelassenen ortsunabhängigen Überdruck-Pressluftatmer und Feuerwehrschutzkleidung tragen.



- 5.5. Zusätzliche Hinweise:** Geschmolzenes Produkt abkühlen lassen. Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Löschmaßnahmen auf den Umgebungsbrand abstimmen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Für den persönlichen Schutz → Kapitel 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen: Produkt mechanisch aufnehmen und der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

Bei der Beseitigung von zurückgewonnenem Material Fachleute zu Rate ziehen und Abfallgesetzgebung beachten.

6.3. Verfahren zur Reinigung: Mechanische Aufnahme.

6.4. Abfall / kontaminiertes Produkt:

Entsorgung → Kapitel 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Handhabung:

Übliche Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien beachten.

7.2. Lagerung:

Transport und Lagerung in geschlossenen Verpackungen. Liegend lagern. Direkte Sonneneinstrahlung und Hitze vermeiden.

Lagertemperatur: < 50 °C

Rel. Luftfeuchtigkeit: < 80 %

Lagerklasse: 11 - brennbare Feststoffe

7.3. Brand- und Explosionsschutz:

Von offenen Flammen fernhalten. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

Brandklasse: B (Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen.)



7.4. Bestimmte Verwendung(en):

Nach dem derzeitigen Stand der Technik sind keine besonderen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Expositionsgrenzwerte:

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

EINECS-Nr.	Bezeichnung	Art	Wert	Einheit
keine	keine			- keine Angaben -

Keine gefährliche Zubereitung nach Richtlinie 1999/45/EG.

Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Im Anlieferungszustand keine Expositionsgrenzwerte erforderlich.

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Übliche Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien beachten. Bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen und geeignete Schutzkleidung tragen. Von Nahrungsmitteln und Getränken fern halten.

Atemschutz: Im Anlieferungszustand keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

Handschutz: Im Anlieferungszustand keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

Augenschutz: Im Anlieferungszustand keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

Körperschutz: Im Anlieferungszustand keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Angaben zur Umweltexposition → Kapitel 6, 7 und 12.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Allgemeine Angaben:

Farbe:	weiß
Aggregatzustand:	fest
Form:	watteähnlich
Geruch:	geruchlos

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit:

Schmelzpunkt:	100 - 130 °C
Flammpunkt:	nicht zutreffend
Entzündlichkeit:	ca. 230 °C
Selbstentzündlichkeit:	nein

Brandfördernde Eigenschaften:	keine
Dichte:	< 1,00 g/cm ³
Wasserlöslichkeit:	unlöslich
Fettlöslichkeit:	unlöslich

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Stabilität:

Das Produkt ist unter Normalbedingungen und den empfohlenen Handhabungs- und Lagerbedingungen gemäß Kapitel 7 stabil.

10.2. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei Verbrennung können Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und niedermolekulare Spaltprodukte entstehen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Akute orale Toxizität: LD₅₀ Ratte > 5000 mg/kg

11.2. Reizwirkung: keine

11.3. Sensibilisierende Wirkung: keine

11.4. Subakute bis chronische Toxizität: Keine

11.5. Bewertung der CMR-Eigenschaften:

Die Inhaltsstoffe dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR-Kategorien 1 oder 2.

11.6. Weitere Angaben: Bei vorschriftsmäßigem Umgang mit dem Produkt, bei dem die Arbeitshygiene eingehalten wird, besteht kein Gesundheitsrisiko.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Ökotoxizität:

Nicht wassergefährdend.

12.2. Verhalten in Kläranlagen:

Bestandteile werden aus dem Abwasser zusammen mit dem Schlamm als Ballaststoffe ausgeschieden.

12.3. Persistenz / Abbaubarkeit:

Keine umweltschädigende Wirkung.

12.4. Bioakkumulationspotenzial:

Nicht bekannt

12.5. Andere schädliche Wirkungen:

Enthält rezepturgemäß:

- keine Schwermetalle
- keine VOC-Anteile
- keine verbotenen Verbindungen, die in der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 13.06.2006 gelistet sind

12.6. Ermittlung der PBT-Eigenschaften:

Die Inhaltsstoffe dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.7. Weitere Angaben:

DEUREX® Pure entspricht hinsichtlich der Ölbinde- und -haltfähigkeiten den Anforderungen an Ölbinder – DEKRA-Prüfbericht-Nr.: 55079997/08.

→ siehe Punkt 2

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfallschlüssel-Nr. / Abfallname:

Vom Abfallerzeuger ist entsprechend dem Verwendungszweck des Produktes die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß dem europäischen Abfallverzeichnis (Entscheidung 2000/532/EG) branchen- und prozessspezifisch mit dem örtlichen Entsorgungsfachbetrieb auf der Grundlage von lokalen Entsorgungsbestimmungen und nationalen Verordnungen und Gesetzen vorzunehmen. Die endgültige Entsorgung dieses Adsorptions- und Bindemittels ist unter Beachtung der aufgenommenen Stoffe und Substanzen und des Sättigungsgrades vorzunehmen. Eine Verbrennung dieses Adsorptions- und Bindemittels ist unter Beachtung der aufgenommenen Stoffe und Substanzen möglich, der Brennwert von DEUREX® Pure liegt zwischen 40 und 45 MJ/kg.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Der Transport hat nur in Übereinstimmung mit ADR für Straßen-, RID für Eisenbahn-, IMDG für See- und ICAO/IATA für Lufttransport zu erfolgen.

Straßen- / Schienenverkehr (ADR/RID/GGVSE):

Kein Gefahrgut

Seeverkehr (ADNR/GGVBinSch / IMDG/GGVSee):

Kein Gefahrgut

Luftverkehr (ICAO-TI / IATA-DGR):

Kein Gefahrgut

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Kennzeichnung:

nach EG-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG:
keine

nach Verordnung EG/1272/2008:
keine

15.2. Nationale Vorschriften:

Beachtung der entsprechenden Vereinbarungen, Regelungen und Gesetze des jeweiligen Landes.

Einstufung nach GefStoffV.:	nein
Störfallverordnung:	nicht eingeordnet
Wassergefährdungsklasse:	nicht wassergefährdend
Hinweise zur Beschäftigungseinschränkung:	keine

15.3. Internationale Listung:

Das Produkte bzw. dessen Bestandteile sind gelistet in folgenden Inventarverzeichnissen:

EINECS (Europa)	TSCA (USA)	DSL (Kanada)	AICS (Australien)
METI (Japan)	ECL (Süd-Korea)	IECSC (China)	PICCS (Philippinen)
ERMA (Neuseeland)			

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auflistung aller R- und S-Sätze nach Richtlinie 2001/59/EG vom 06.08.2001:

R-Sätze: ---
S-Sätze: ---

Auflistung aller H- und P-Sätze nach Verordnung EG/1272/2008 vom 16.12.2008:

H-Sätze: ---
P-Sätze: ---

Einschränkungen: Diese Information bezieht sich lediglich auf die oben stehende Produktklasse und braucht nicht gültig zu sein, wenn dieses mit einem anderen Produkt oder in einem beliebigen Prozess eingesetzt wird.

Weitere Informationen: Die Information entspricht unseren heutigen Kenntnissen, sie ist korrekt und vollständig, und wird mit bestem Gewissen, allerdings ohne einer Garantie abgegeben. Es bleibt in der Verantwortlichkeit des Benutzers, sich davon zu überzeugen, ob die Information vollständig und für seinen besonderen Verwendungszweck des Produktes geeignet ist.

Quellenangabe:
Betriebsinterne Informationen
Richtlinien der EU
TRGS 220